Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 12 (1910-1911)

Heft: 4

Artikel: Disziplinar- und Haftpflichtfragen = Questions de discipline et de responsabilité

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-241677

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gemässe Besoldung beschlossen. Und unabhängig voneinander kommen die Lehrer auf dieselbe sachliche Begründung ihrer Forderungen. Was Fuss 1908 für Bayern als nötig herausstellte, das hatte 1906 schon, ohne dass wir Bayern davon wussten, Beyer in Leipzig klar berechnet. Es gibt keinen zwingenderen Beweis für unsere Gerechtigkeitsforderungen als solche Ergebnisse.

Und die Abstände zwischen Ziel und Wirklichkeit zeigen uns, wie gross und schwer der Kampf werden wird.

Heute finden sich noch folgende *Endgehalte:* 2400 Mark: Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Elsass; 2460 Mk.: Waldeck; 2550 Mk.: Schwarzburg-Sondershausen; 2600 Mk.: Altenburg; 2700 Mk.: Braunschweig; 2750 Mk.: Weimar; 2800 Mk.: Bayern, Baden, Meiningen, Reuss ä. und j. Linie; 2900 Mark: Gotha; 3000 Mk.: Sachsen, Hessen; 3150 Mk.: Anhalt; 3300 Mk.: Preussen; 3400 Mk.: Oldenburg; 3500 Mk.: Lübeck; 4100 Mk.: Bremen; 4600 Mk.: Hamburg. Dabei sind in Oldenburg, Meiningen und Reuss ältere Linie die Sätze der neuen Gehaltsvorlagen schon eingesetzt.

Jede Gleichstellungsbewegung deutscher Volksschullehrer, das ist sehr bezeichnend, hat mit schweren Niederlagen begonnen. Ob Sachsen oder Preussen, oder Baden oder Bayern, oder Meiningen. Ueberall zuerst die heftigsten Gemütserschütterungen der enttäuschten Lehrer. Und auf der einen Seite: «Wir sind verachtet» ..... «Uns mag niemand», als schärfste Aeusserungen — und auf der andern Seite: «Diese ewig unzufriedenen Schulmeister» ..... «Die unersättlichen Lehrer». So schwer lastet der Fluch einer hundertjährigen Knechtschaftsgeschichte auf unserem Stand! Man hat den Lehrern Bildung gegönnt und schüttelte den Kopf, wie sie als gebildete Männer ihr gutes Recht heischten, und wünschte sich dann den um eine Gnade sich zehnmal bückenden Schulmeister zurück. Aber es war zu spät.

Die Regierungen waren meist hocherstaunt. In Preussen hat der ostelbische Schlossherrengeist widerwillig abgewehrt und als blaues Wunder moderner Technik die Kulturbremse erdacht. In Baden zögerte man durch ein Jahrzehnt hindurch. In Bayern wurde man von einem jäh aufschiessenden Naturereignis *) überrascht und fand nur ungenügende Worte zur Rechtfertigung der Ablehnung. So ist es überall. Aber aus verschiedenen Wendepunkten blitzt fröhliches Leuchten. In Gotha und Sachsen ist die Forderung der Lehrer grundsätzlich anerkannt. Auch anderswo.

Von allen Parteien hat nur das bayerische Zentrum aus Parteiegoismus mit der grössten Wucht sich gegen das Verlangen der Lehrer gestemmt. In Preussen aber z. B. haben *alle* Parteien, mit Einschluss des Zentrums, die Gleichstellungsbewegung der Lehrer als durchaus berechtigt bezeichnet. Auch die Konservativen konnten nichts dagegen sagen. Vom Herrenhaus sei nicht die Rede, das passt in seiner jetzigen Zusammensetzung nicht ins 20. Jahrhundert.

*) Die von Tausenden besuchte, alles mit sich reissende Lehrerversammlung vom 16. Mai 1908 im grossen Hackerbräusaale in München, die mit elementarer Wucht dagegen auftrat, dass man die Lehrer wiederum mit lumpigen 3—400 Mark abzuspeisen gedachte (während wir Berner für denselben Betrag Lob- und Danklieder sangen).

Es könnte aber kein besseres Zeichen für die Geringschätzung, die man dem Lehrerstand vielfach entgegenbringt, geben, und die Notwendigkeit der Erlösung aus beschämender Tiefwertung könnte nicht krasser beleuchtet werden, und die Ebenbürtigkeitsbewegung des Lehrerstandes könnte nicht besser gefördert werden, als durch die Mittel und den Unverstand, mit denen öffentliche Diener, die mit dem Lehrerstand an Bildung und Stellung gleich- oder ihm nachstehen, sich gegen den Emporzug der Lehrer sperren. In allen Staaten die gleiche Erscheinung! In Baden behauptet man, die Lehrerbildung stünde hinter der Einjährigenbildung zurück. Etwas Aehnliches hat man ja auch schon in Bayern zu behaupten sich getraut. In Anhalt wagten einfältige Neidhardte in einer Bittvorstellung sogar zu behaupten, die Volksschullehrer seien die einzige Klasse von mittlern Beamten, bei denen Volksschulbildung als Vorbildung genüge. Man kennt unsere Vorbildung eben nicht, weil man nicht mit uns auf einer Bank sass.

Ein trauriges Kapitel ist auch, dass Standesgenossen, die sich unter einem besonderen christlichen Deckmantel von anderen abtrennten, vielfach die Bewegung hemmen und schädigen. So z. B. in Baden, Bayern und Oesterreich. Einige Ausnahmen sind erfreulich.

Das Allerschlimmste aber ist es, wenn in freien Vereinen hie und da noch der alte Kirchendiener- und Schulmeistergeist spukt, der es nicht verstehen kann, dass ein deutscher Volksschullehrer auch ein aufrechter Mann sein soll, und wenn es Leute gibt, welche, die Zipfelmütze übers Ohr gezogen, ins Bett kriechen, wenn draussen die Kugeln pfeifen, beim Friedensschluss aber mit einem grossen Eimer gelaufen kommen, um ihren Teil zu holen, und dabei sich brüsten, dass das auch ohne alles Gefecht so gekommen wäre und dass aller Widerstand nur Schaden bringe und dass sie überhaupt die Gescheitesten wären.

Doch das Schönste und Erhabenste ist die Treue und Tapferkeit und der Mannesstolz der tausend und abertausend braven Brüder.

«Der Kampf beginnt erst,» schreibt einer der Führer der Preussen. Und überall, vor allem in Baden und Württemberg und Anhalt und Oldenburg und Meiningen rüstet man zum Kampf. In Sachsen hofft man beim nächsten Vorstoss zu siegen. In Bayern haben wir alle Ursache, uns die Siegeszuversicht zu stärken und den verantwortlichen Machthabern klar zu zeigen, dass wir nicht eingeschlafen sind auf rosigen Polstern, sondern dass wir in sorgender Erwartung stehen und eine neue Enttäuschung mit einem neuen Kampf erwidern werden.

So sei denn diese Nummer allen deutschen Regierungen und allen Kampfgenossen gewidmet. Den ersten, dass sie den gemeinsamen Schrei nach Gerechtigkeit deutlich vernehmen, den andern, dass sie Herz und Hirn stärken an diesem geschichtlich denkwürdigen, gottgeheiligten Grundzug der Lehrerbewegung. Beiden aber zum Sporn, dass sie *mit Bewusstsein eine grosszügige deutsche Kulturpolitik treiben,* denn die Losbindung der Lehrerschaft aus den Fesseln unwürdiger Notlage und die Erhebung der Lehrer zu gleichberechtigten Mitarbeitern am öffentlichen Wohl bedeutet einen Segen für die deutsche Volksbildung.

Disziplinar- und Haftpflichtfragen.

Von der Sektion Oberemmental war vor ungefähr Jahresfrist angeregt worden, es sei die Frage der Disziplinarkompetenzen des Lehrers in und ausser der Schule von berufener Seite

Questions de discipline et de responsabilité.

Il y a environ une année que la section du Haut-Simmental a soulevé l'intéressante question des châtiments corporels en classe et hors de classe, en demandant que les compétences de

gründlich zu untersuchen. Die Rechtsschutzkommission wurde mit dieser Untersuchung beauftragt und ihre Aufgabe namentlich auf Anregung der Sektion Nidau hin noch dahin erweitert, dass man auch die Frage der Haftpflicht des Lehrers bei Unfällen, die auf den Turn- und Spielplätzen, bei Spaziergängen, auf Reisen, beim Baden, Schlitteln, Schlittschuhlaufen sich ereignen, gründlich zu prüfen beschloss. Auch der Frage, ob nicht die Gemeinde für Unfälle, die dem *Lehrer* im Schulbetrieb zustossen können, haftbar sei, beschloss man näher zu treten.

Die Rechtsschutzkommission besprach die Sache zunächst in ihrem Schoss und dann auch mit unserm Rechtskonsulenten, Herrn Dr. Brand. Aus dieser Besprechung ging folgendes hervor:

1. *Die Disziplinarkompetenzen des Lehrers:* Die Gesetze geben dem Lehrer gar keine ausdrückliche Befugnis, irgendwelche Disziplinarstrafen gegenüber den Schülern, sei es während der Schulstunde oder ausserhalb der Schule, anzuwenden. Der Lehrer kann nach dem bestehenden Recht selbst für geringfügige Körperstrafen, die keinerlei Verletzung oder gar bleibenden Nachteil zur Folge haben, eingeklagt und vom Richter bestraft werden. In einem Fall G. in Sch. wurde vor einigen Jahren Anzeige erstattet, bloss um zu sehen, ob den Lehrern irgendwelche körperliche Strafen gestattet seien; der Lehrer wurde verurteilt, freilich bloss zu Fr. 1 Busse. Für Vergehen der Schüler ausserhalb der Schule hat der Lehrer gar kein Recht zu irgendwelcher Strafe, selbst dann nicht, wenn die Schulkommission ihm hierfür Auftrag erteilt. Im Fall Sp. in Z. wurde ein Lehrer vor Obergericht verurteilt, weil er ein paar freche Schlingel wegen Baumfrevel im Auftrag der Schulkommission gezüchtigt hatte. Der Lehrer hat gesetzlich nicht einmal das formelle Recht, einen Schüler mit Freiheitsentzug (Nachsitzen) zu bestrafen.

Allerdings ist ja darin die Praxis eine ganz andere als die Theorie, indem bei genügender Vorsicht in der Anwendung von Disziplinarstrafen der Lehrer kaum eine Anzeige und damit eine Verurteilung zu fürchten hat. Vor der Körperstrafe muss ja überhaupt gewarnt werden, da sie gar zu leicht schlimme Folgen haben kann. Jedenfalls ist sie auf ganz besondere Fälle, z. B. von Gemütsrohheit oder Brutalität gegenüber schwächern Schülern oder Tieren, zu beschränken und auch da mit Vorsicht anzuwenden.

Der K. V. fragte sich, ob nicht durch eine Eingabe an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz des schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Bestimmung angeregt werden könnte, nach welcher gewisse Disziplinarkompetenzen der Eltern auf den Lehrer übertragen würden. In einer Spezial-

l'instituteur soient examinées par des légistes. La commission de droit fut chargée d'élucider cette question et priée de donner en outre son préavis sur la question des responsabilités incombant *aux maîtres* en cas d'accidents sur les places de gymnastique et de jeux, pendant les courses scolaires, les bains, les glissades, etc. On résolut en outre d'examiner jusqu'à quel point les communes peuvent être rendues responsables en cas d'accidents arrivés aux maîtres dans l'exercice de leurs fonctions.

Ces questions, après avoir été traitées au sein de la commission de droit, ont été soumises à notre avocat consultant. Des délibérations, il ressort ce qui suit:

1° *Les compétences disciplinaires de l'instituteur:* Les lois existantes n'accordent nullement à l'instituteur le droit de répression par des châtiments corporels, pas plus en classe qu'hors de classe. L'instituteur peut être cité par devers le juge pour y répondre des châtiments infligés aux élèves, si légers fussent-ils, et puni s'il y a lieu. Dans le cas G. à Sch., on a fait rapport à seule fin de créer un précédent, et le maître fut reconnu passible d'une amende légère (elle se montait à fr. 1). Un même cas Sp. à Z. fut condamné en dernière instance pour avoir puni, sur l'ordre de la commission scolaire, deux effrontés petits maraudeurs. L'instituteur n'a légalement aucun droit formel de punir les élèves, même par des retenues après les heures de classe réglementaires. Mais il y a, ici comme ailleurs, pratique et théorie. L'instituteur, s'il fait un usage modéré des punitions corporelles, ne court aucun danger de s'attirer un rapport et une condamnation. Il est bon cependant de mettre le corps enseignant en garde contre les châtiments corporels; ceux-ci peuvent avoir des suites funestes. Quoiqu'il en soit, il faut les borner à des cas graves; par exemple, pour réprimer des accès de brutalité exercés sur des élèves débiles ou sur des animaux.

Le C. C. s'est demandé s'il ne serait pas bon de recourir au Grand Conseil, afin que, dans la loi de promulgation du Code civil suisse, on introduisît une clause conférant à l'instituteur certains droits de répression des parents. Une commission spéciale composée dans ce but a, d'accord avec MM. Mühlethaler, Bürki, Tännler, membres du Grand Conseil, établi les considérants suivants: Une pareille requête ne serait pas prise en considération. Le motif: le Grand Conseil s'est déjà occupé des châtiments corporels à l'école primaire dans deux sessions en 1900 et a refusé l'entrée en matière sur ce point scabreux; il a donc refusé — fort heureusement pour nous — de donner une forme précise à la loi actuelle, ce

konferenz mit den Herren Grossräten Mühlethaler, Bürki und Tännler zeigte es sich jedoch, dass ein derartiges Verlangen völlig aussichtslos wäre, da der Grosse Rat schon im Jahre 1900 sich in zwei Sessionen eingehend mit der Frage der Disziplinarkompetenzen des Lehrers befasst und es schliesslich — glücklicherweise! — abgelehnt hatte, darauf überhaupt einzugehen und bestimmte Vorschriften aufzustellen, durch die das betreffende Gesetz schliesslich zu einem strikten Verbot selbst geringfügiger Körperstrafen geworden wäre. So kam man dazu, auf eine Eingabe zu verzichten, die eine nutzlose, grosse Debatte hervorgerufen und der Lehrerschaft jedenfalls eher geschadet als genützt hätte.

2. *Haftpflicht des Lehrers:* Der Lehrer kann für Schülerunfälle, die beim Baden, Schlitteln, Spielen, Turnen oder auf der Reise vorkommen, nur dann verantwortlich gemacht und haftpflichtig erklärt werden, wenn er selbst durch Fahrlässigkeit oder mangelhafte Aufsicht den Unfall verschuldete, wenn er also etwa mit seiner Klasse an offenbar gefährlichen Stellen baden oder schlitteln, oder Schlittschuhlaufen ginge, wenn er auf Reisen oder beim Turnen seiner Aufsichtspflicht auf offensichtliche Weise nicht genügte u. s. w.

3. *Haftpflicht der Gemeinde:* Die Gemeinde kann für Unfälle der Schüler oder des Lehrers nur da haftpflichtig erklärt werden, wo sie den Unfall durch ungenügende Einrichtungen u. s. w. verschuldete, wo sich also ein Unfall etwa infolge der mangelhaften Beschaffenheit der Turngeräte, eines längst reparaturbedürftigen Fussbodens u. s. w. ereignete.

Besoldungsbewegung der Mittellehrer.

Der K. V. des B. L. V. ersucht die Primarlehrerschaft dringend, ihre Kollegen an der Sekundarschule in ihren Kämpfen um Besserstellung tatkräftig zu unterstützen. Wer wäre berufener, einander gegenseitig in den lokalen Besoldungskämpfen kräftig zur Seite zu stehen, als diejenigen, die demselben Beruf angehören, diejenigen, die sich Kollegen nennen, diejenigen, die die Lehrerarbeit am besten zu werten und einzuschätzen wissen!

Man lasse alle kleinlichen Eifersüchteleien beiseite, man vergesse jede persönliche Antipathie, wo sie auch vorhanden sein sollte! Die Primarlehrerschaft setze alles daran, damit die von den Mittellehrern geforderte Gleichstellung mit den mittlern und höhern Klassen der Bezirksbeamten von den Schulkommissionen befürwortet und von den Gemeinden zugestanden

qui n'aurait, somme toute, abouti qu'au bannissement complet des punitions corporelles de l'école publique. C'est ainsi qu'on résolut de renoncer à la dite requête au Grand Conseil. Une démarche pareille aurait été plus nuisible que profitable au corps enseignant.

2° *Responsabilité de l'instituteur:* L'instituteur ne peut être rendu responsable des accidents survenus aux élèves à l'occasion des bains, patinages, jeux, leçons de gymnastique et courses scolaires que s'il a pu les occasionner par défaut de surveillance, négligences ou par des manquements graves de sa part, par exemple en conduisant ses élèves se baigner ou se luger dans des endroits dangereux, etc.

3° *Responsabilité des communes:* Les communes ne peuvent être rendues responsables des accidents arrivés aux instituteurs ou aux élèves, si elles n'ont pas occasionné ces accidents par suite de défectuosités aux engins de gymnastique ou d'autres incuries (un plancher, un escalier défectueux).

Traitement des maîtres aux écoles moyennes.

Le C. C. du B. L. V. adresse un pressant appel au corps enseignant primaire, le priant de soutenir énergiquement les collègues des écoles moyennes dans leur campagne en faveur des traitements.

Ceux qui visent le même idéal, qui ont les mêmes aspirations et savent estimer la mission d'éducateur à sa juste valeur, sont les premiers appelés à s'entr'aider dans la lutte pour le pain quotidien. Faisons table rase des petites rancunes, des mesquines jalousies, s'il peut en exister! Mettons, nous, instituteurs primaires, tout en jeu pour faire triompher la cause de nos collègues et leur assurer une position matérielle équivalente à celle des employés de district de 1re et de 2e classe. Faisons tout notre possible pour engager les commissions à plaider la cause des maîtres